

Allgemeine Bestimmungen für den Frauen-Spielbetrieb in der Spielzeit 2017/2018

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen gelten die Bestimmungen der WDFV-Spielordnung, der WDFV-Schiedsrichterordnung, der WDFV-Rechts- und Verfahrensordnung sowie die Durchführungsbestimmungen für den Frauen-Spielbetrieb des FVN.

I. Klasseneinteilung

Der Spielbetrieb im Frauenbereich des Fußballkreises Mönchengladbach/Viersen ist in der Spielzeit 2017/2018 wie folgt eingeteilt:

In der Kreisliga A spielen insgesamt 10 Mannschaften in einer Staffel.

II. Auf- und Abstiegsregelung

1. Kreisliga

1.1 Aufstieg

Der Meister der Frauen-Kreisliga steigt in die Frauen-Bezirksliga auf.

1.2 Abstieg

Ein Abstieg aus der Kreisliga ist nicht vorgesehen.

1.3 Wertung der Spiele

Die Feststellung des Tabellenstandes in der Kreisliga wird nach folgenden Kriterien festgelegt:

Bei Punktegleichheit sowohl bei Aufstiegs- als auch bei Abstiegsentscheidungen entscheidet die Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Besteht auch dann noch Gleichheit, entscheidet das Gesamtergebnis der Spiele der betreffenden Mannschaften gegeneinander.

Ist durch diese Kriterien keine Entscheidung herbeizuführen, wird nach § 55 SpO/WDFV verfahren.

2. Verzichtleistung

Sollte ein Verein auf den Aufstieg verzichten, ist die nachfolgende Mannschaft aufstiegsberechtigt.

III. Spielausfall

Fällt ein Spiel wegen schlechter Witterungsbedingungen, Nichterscheinen des angesetzten Schiedsrichters oder aus sonstigen Gründen aus, ist dieses Spiel in Abstimmung mit dem Staffelleiter innerhalb der darauf folgenden Woche neu anzusetzen.

Dies gilt nicht für Spielausfälle, die durch Verschulden eines Vereins zustande kommen (z.B. Nichtantritt).

Spielausfälle sind grundsätzlich dem Staffelleiter telefonisch mitzuteilen. Eine Spielausfall-Meldung im DFBnet ist nicht ausreichend.

IV. Entscheidungsvorbehalt

Der Kreisvorstand behält sich in allen nicht geregelten bzw. unvorhersehbaren Fällen des Spielbetriebes nach Anhörung des Kreisfußballausschusses eine Entscheidung vor.

V. Sonstige Bestimmungen

1. Anstoßzeiten der Meisterschaftsspiele

Die Meisterschaftsspiele werden zwischen freitags, 19.00 Uhr und sonntags, 17.00 Uhr ausgetragen. Die Spieltermine werden ausreichend lange vor Beginn der Saison über das DFBnet bekanntgegeben.

Anträge auf Spielverlegungen sind ausschließlich über die entsprechende Funktion im DFBnet durchzuführen. Bis 21 Tage vor dem neuen Spieltermin bedarf dieser Antrag nicht der Zustimmung des Gastvereins, jedoch ist eine Einigung wünschenswert. Änderungswünsche des Gastvereins sind immer durch den Heimverein zu bestätigen.

In den Monaten November bis Januar beginnen die Spiele, falls sie sonntags nachmittags ausgetragen werden, um 14.30 Uhr. Der Staffelleiter kann auch andere Anstoßzeiten festlegen.

Sonntags vormittags und samstags nachmittags ist der § 17 Abs. 4 der Jugendspielordnung besonders zu beachten.

2. Nichtantritt von Schiedsrichtern

Sollte der angesetzte Schiedsrichter nicht erscheinen, müssen sich die beteiligten Vereine auf einen Spielleiter einigen. Dabei ist folgende Reihenfolge zu beachten:

- Geprüfter, neutraler Schiedsrichter
- Geprüfter Schiedsrichter (erst Gastverein, dann Heimverein)
- Mannschaftsbetreuer (erst Gastverein, dann Heimverein)

Sollten sich beide Mannschaften nicht auf einen Spielleiter einigen, wird das Spiel für beide Vereine als verloren gewertet.

In jedem Fall ist der elektronische Spielbericht anzufertigen (Button „Nicht-Antritt Schiri“ verwenden!).

3. Spielsperre nach fünf Verwarnungen

Siehe dazu Durchführungsbestimmungen 2017/2018 des FVN, Punkt 9.

4. Turniere

Turniergenehmigungen sind mindestens einen (1) Monat vor Turnierbeginn beim Vorsitzenden des Fußballausschusses zu beantragen (§ 65 SPO/WDFV).

5. Spielberichte

Grundsätzlich wird der Spielbericht elektronisch ausgefüllt. Der Heimverein ist dafür verantwortlich, dass die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

Sollte dies aus den verschiedensten Gründen einmal nicht möglich sein, ist nötigenfalls ein Papierspielbericht anzufertigen (Original an Staffelleiter, Kopie an den zuständigen SR-Ansetzer).

Sollte der Heimverein die Gründe zu vertreten haben, erfolgt ein entsprechendes Ordnungsgeld.

Wenn das Freigeben des Spielberichtes durch den Schiedsrichter voraussichtlich später als eine Stunde nach Spielschluss erfolgen wird, muss der Heimverein das Ergebnis vorher über einen der bekannten Meldewege ins DFBnet einstellen.

6. Passvorlagen und Passkontrolle / Spielrechtsprüfung online

Die Spielberechtigung der mitwirkenden Spielerinnen muss dem Schiedsrichter vor dem Spiel nachgewiesen werden. Dazu soll im Regelfall die Spielrechtsprüfung online verwendet werden. Siehe dazu auch die Durchführungsbestimmungen des FVN, Punkt 7.

Bis auf weiteres können dem Schiedsrichter auch die Spielerpässe vorgelegt werden. Fehlt ein Spielerpass, so müssen die Daten der Spielerin im Spielbericht eingetragen werden.

7. Wiedereinwechseln von Spielerinnen

Entsprechend §45 (1) SpO/WDFV wird in der Kreisliga das Wiedereinwechseln von Spielerinnen zugelassen.

8. Norweger Modell (9 gegen 9)

Entsprechend der FVN Durchführungsbestimmungen, Punkt 24, wird für die Frauen-Kreisliga das „Norweger Modell“ angewendet.

9. Eintrittspreise bei Pflichtspielen

Maximal dürfen folgende Eintrittspreise erhoben werden:

Kreisliga 3,00 Euro

Der maximale Eintrittspreis für Pokalspiele orientiert sich an der Klassenzugehörigkeit des klassenhöheren Vereins.